

Anfrage AfD Fraktion Darmstadt-Dieburg

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII sind die Jugendämter berechtigt und verpflichtet, nach der vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise bestimmte Feststellungen zu treffen und Maßnahmen einzuleiten, die dem Wohl des Kindes / des Jugendlichen dienen.

1.) Wie berücksichtigt das Jugendamt den mutmaßlichen Willen der Erziehungsberechtigten eines Jugendlichen. Verläßt es sich dabei auf die Einschätzung des Jugendlichen oder stellt es dazu eigene Ermittlungen an?

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

2.) In welcher Weise versucht das Jugendamt, herauszufinden, ob sich Erziehungsberechtigte oder verwandte Personen des Jugendlichen im Inland aufhalten? Mit welchem Ergebnis?

3.) Gibt es unter den zur Zeit sich im Landkreis aufhaltenden unbegleiteten Jugendlichen auch Verheiratete?